

Keine Verlängerung der Übergangsfrist für Transporte sehr junger Kälber

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz,

wir, die Mitglieder des *Tierschutznetzwerks Kräfte bündeln*, appellieren eindringlich an Sie, dem Verordnungsantrag des Landes Niedersachsen vom 11. Januar 2022 zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Transportverordnung (BR-Drs. 7/22) deutlich entgegenzutreten.

Es wird von dem Land Niedersachsen beantragt, die Übergangsfrist für das Heraufsetzen des Mindesttransportalters von Kälbern von 14 Tagen auf 28 Tage von einem Jahr auf drei Jahre – bis 2025 – zu verlängern. Als Begründung wird angeführt, die Änderung der Tierschutz-Transportverordnung stelle die Kälber haltenden Betriebe und Tiertransportunternehmen in Deutschland vor enorme Herausforderungen, welche ohne eine entsprechend lange Übergangsfrist nicht zu bewältigen seien.

Die beantragte Verlängerung der Übergangsfrist in § 23 Tierschutz-Transportverordnung um weitere zwei Jahre ist tierschutzwidrig, da es hierfür an einem vernünftigen Grund im Sinne des § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz fehlt.

Ein vernünftiger Grund liegt vor, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist, und wenn er unter konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit.

Der Antrag stellt zur Begründung der Verlängerung der Übergangsfrist auf genehmigungsrechtliche Problematiken ab. Diese wurden jedoch bereits im Rahmen der Festsetzung der Übergangsfrist auf ein Jahr im Beschluss des Bundesrates vom 25. Juni 2021 (BR-Drs. 394/21) berücksichtigt. Dort heißt es in Ziffer 8b:

„Die Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe und Strukturen. In den Herkunftsbetrieben müssen ausreichende räumliche sowie personelle Kapazitäten geschaffen werden (bauliche Maßnahmen zur Einrichtung zusätzlicher Haltungssysteme gemäß TierSchNutzV, Anschaffung weiterer Kälberiglus, Erhöhung des Betreuungsaufwandes und des entsprechenden Personals für die Kälber aufgrund längerer Verweilzeit usw.). Bei den Transporten ist der Platzbedarf pro Tier auf den Transportfahrzeugen größer, was wiederum wirtschaftliche Folgen hat. Daher ist eine Übergangszeit von einem Jahr notwendig.“

Der Bundesrat ist im Juni 2021 unter Heranziehung der nun erneut geltend gemachten Aspekte bereits zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Übergangsfrist von einem Jahr ausreichend ist. Das Land Niedersachsen hatte in der 1006. Sitzung des Bundesrates im Juni 2021 der Heraufsetzung des zulässigen Mindesttransportalters von Kälbern und der einjährigen Übergangsfrist zugestimmt.

Als Motiv hinter den Bestrebungen, die Übergangsfrist zu verlängern, stehen ausschließlich Kosten- und Aufwandsfaktoren der sehr großen, industriellen Milchviehbetriebe, denn kleinere bäuerliche Betriebe „produzieren“ nicht so viele Kälber, dass durch die Heraufsetzung des Mindesttransportalters von Kälbern um

14 Tage Umbauten nötig wären. Auch besteht für viele Betriebe die Möglichkeit, durch ein anderes Besamungsmanagement weniger Kälber zu „produzieren“. Statt einmal im Jahr kann man Kühe lediglich alle 18 Monate besamen. Damit kann man bis zu ein Drittel weniger Kälber „erzeugen“. Man kann zudem, statt der üblichen Einzelhaltung, Kälber früher in einer Gruppenhaltung unterbringen, denn die bislang genutzten Kälberiglus werden ohnehin auf EU-Ebene als „Käfig“ im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative „End the cage age“ diskutiert und die Europäische Kommission hat bereits angekündigt, Käfige, unter die auch Kälberiglus fallen, in den nächsten Jahren zu verbieten. Eine muttergebundene Kälberaufzucht, bei der weibliche und männliche Kälber für die ersten Monate bei der Mutter bleiben und diese Kühe trotzdem gemolken werden können, ist die anzustrebende Form der Kälberhaltung, die bereits von einigen Betrieben umgesetzt wird.

Ökonomische Erwägungen allein sind nicht geeignet, eine bereits auf sachlicher Basis beschlossene Übergangsfrist zu verlängern. Nach der Rechtsprechung sind ökonomische Gründe allein zur Ausfüllung des vernünftigen Grundes nicht geeignet (vgl. insbes. BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 28.16; VGH München, Beschluss vom 17. Januar 2013 – 9 ZB 10.1458; OVG Münster, Urteil vom 10. August 2012 – 20 A 1240/11; VG Magdeburg, Urteil vom 4. Juli 2016 – 1 A 1198/14; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 14. September 1984 – 5 Ws 2/84, NStZ 1985, 130).

Es würde das Staatsziel Tierschutz, das sich die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 20a Grundgesetz gesetzt hat, unterlaufen, wenn den Forderungen nach einer Verlängerung der Übergangsfrist nachgegeben würde.

Wir regen ausdrücklich eine Aussprache im Ausschuss an, damit bekräftigt werden kann, dass der Bundesrat vor nicht einmal einem Jahr unter Berücksichtigung der – nunmehr wiederholt vorgetragenen – Interessen der Tiernutzer bereits entschieden hat, dass eine einjährige Übergangsfrist erforderlich, aber auch ausreichend ist.

Wir fordern Sie auf, den Antrag des Landes Niedersachsen nicht zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Claudia Preuß-Ueberschär, Sprecherin
c.preuss-ueberschaer@tierschutznetzwerk-kraefte-buendeln.de

und Mitzeichner

Ärzte gegen Massentierhaltung n. e. V.	Aktion Kirche und Tiere e. V. (AKUT)
Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung e. V.	Arbeitsgruppe Tier & Mensch
Bündnis MUT (Mensch-Umwelt-Tier)	Bürgerinitiative LAHSTEDT-ILSEDE
Bundesverband Tierschutz e. V.	Compassion in World Farming
Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.	Deutsche Tierlobby e. V.
Deutscher Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e. V.	Diana Plange, Fachtierärztin für Tierschutz und Tierschutzethik
Dr. Kathrin Herrmann, Landestierschutzbeauftragte Berlin	Dr. Norbert Alzmann, Bioethiker
Förderverein des Peter-Singer-Preises für Strategien zur Tierleidminderung e. V.	Landestierschutzverband Hessen e. V.

mensch fair tier e. V.

Menschen für Tierrechte Nürnberg e. V.

Politischer Arbeitskreis für Tierrechte in Europa (PAKT) e. V.

Robbenzentrum Föhr

Tierärzte für Tiere

Tierhuus Insel Föhr e. V. Wild- und Fundtiernotaufnahme

Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz

X-Orga – vereint für Tierrechte

Menschen für Tierrechte Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.

PETA Deutschland e. V. (People for the Ethical Treatment of Animals)

Provieh e. V.

Stallbrände

Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft e. V.

Verein für Tierrechte e. V.

Welttierschutzgesellschaft e. V.

